

Der Förster informiert:**Brennholzbestellungen – ab sofort möglich!**

Sie können ab sofort Ihr „Brennholz lang“ direkt beim Förster bestellen.

Die Bestellung muss **schriftlich** erfolgen! Die Preise sind:

Buche und Hainbuche	63,- €/fm
Sonstiges Laubholz	55,- €/fm

Bei Fragen wenden Sie sich an das:

Forstrevier Bad Ditzenbach, Rolf Kanasko,

Tel.: 07334-923265 oder 0173-6678575

Fax: 07334-923423 oder per E-Mail: r.kanasko@lkgp.de

Heizwerte von luftgetrocknetem Holz (Feuchte: 15 % vom Darrgewicht)

Weißbuche (Hainbu) 2.200 Heizwert je Raummeter Derbholz gerundet auf 100 KWH,

Rotbuche 2.100, Eiche 2.100, Esche 2.100

Birke 1.900, Ahorn 1.900, Erle 1.500,

Weide 1.400, Douglasie 1.700, Fichte 1.600.

Sie können die Bestellung auch auf dem Rathaus erledigen.

Bestellzettel für Brennholz lang 2019/20

Hiermit bestelle ich:

Adresse:

Telefonnummer

Brennholz lang, Buche: FM

Brennholz lang, sonstiges LaubholzFM

✂ Ausschneiden und faxen an 07334-923423.....

**EINLADUNG**

zu einer interkommunalen Sitzung der Gemeinderäte des Oberen Filstales

am Mittwoch, 09. Oktober 2019 um 19.00 Uhr
im Bürgersaal in Deggingen, Bahnhofstraße 9, EG
Thema: Tälesgartenschau

Tagesordnung:**Öffentlich**

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Präsentation der Machbarkeitsstudie für die Bewerbung Tälesgartenschau durch das Planungsbüro faktorgruen (**Information an alle neuen Gremiumsmitglieder: Das bisherige digitale Planungskonzept kann über einen Datenspeicher (ITEOS ownCloud) abgerufen werden. Die Zugänge hierzu erhalten Sie zeitnah.**)
3. Aussprache / Diskussion
4. Zusammenfassung des Sitzungsverlaufs und Information zum weiteren Vorgehen

Die Bevölkerung ist zur öffentlichen Sitzung herzlich eingeladen.

Mit freundlichem Gruß

gez.

Tritschler

Bürgermeister

Stadt Wiesensteig
Landkreis Göppingen

Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung
(Friedhofsordnung und
Bestattungsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Wiesensteig am 30.09.2019 folgende Änderung der Friedhofssatzung vom 21.03.2011 beschlossen:

Artikel 1

In § 10 Absatz 2 wird nach Ziffer 4 eingefügt:

„5. Urnen-Gemeinschaftsgrabanlage mit Grabpflege“

Artikel 2

Nach § 13 werden folgende Paragraphen eingefügt:

§ 13 a)**Urnen-Gemeinschaftsgrabanlage mit Grabpflege**

- (1) Auf dem Friedhof Wiesensteig steht eine Gemeinschaftsgrabanlage für Urnen zur Verfügung (siehe beigegefügt Plan). Diese Gemeinschaftsgrabanlage wird gemeinsam von der Stadt und der Genossenschaft württembergischer Friedhofsgärtner eG angelegt, gepflegt und unterhalten.
- (2) Mit Vergabe eines Nutzungsrechts (15 Jahre) ist zugleich ein Dauergrabpflegevertrag mit der Genossenschaft württembergischer Friedhofsgärtner eG abzuschließen. Die Stadt stellt die Friedhofsgebühren in Rechnung. Die Abrechnung für die friedhofsgärtnerischen Leistungen wird seitens der Genossenschaft mit den Nutzungsberechtigten abgerechnet.
- (3) Die Urnen-Gemeinschaftsgrabanlage beinhalten zwei Varianten.
Variante a) bezieht sich auf den Bereich 1 und 2 der neuen Gemeinschaftsanlage. In diesen beiden Bereichen kann bzgl. der Grabpflege im Grabpflegevertrag entweder
- eine Dauerbepflanzung oder
- eine Wechselbepflanzung
gewählt werden. Außerdem ist dort für jedes Grab ein Fundament für die Errichtung eines angemessenen Grabmals vorhanden. Für die Grabmale gelten die besonderen Bestimmungen in Abschnitt V dieser Satzung.
Variante b) bezieht sich auf die Bereiche 3 und 4 der neuen Gemeinschaftsanlage.
In diesen Bereichen erfolgt die Bepflanzung im Rahmen des abzuschließenden Grabpflegevertrags über eine Dauerbepflanzung. Die Errichtung eines Grabmals ist in diesen Bereichen nicht zulässig. Neben den beiden Bereichen 3 und 4 wird jeweils eine Stele errichtet, an der einheitliche Schilder mit den Daten der Verstorbenen angebracht werden.
Die Nutzungsberechtigten haben keinen Einfluss auf Art und Pflege der jeweiligen Bepflanzung.
- (4) Die Beisetzung erfolgt ausschließlich in Biournen. Schmuckurnen bzw. Überurnen sind nicht zulässig. Umbettungen sind bei Biournen nicht möglich.
- (5) In den Grabstätten können bis zu zwei Urnen bestattet werden. Die Verlängerung des Nutzungsrechts kann auf bis zu 15 Jahre beantragt werden. Die Verlängerung des Nutzungsrechts ist an eine Verlängerung des Pflegeauftrags mit der Genossenschaft württembergischer Friedhofsgärtner eG gebunden.
- (6) In den Bereichen 1 und 2 der Variante a) wird die Möglichkeit eingeräumt, auf einer kleinen Steinplatte einen kleinen Grabschmuck bzw. ein kleines Grablicht abzulegen. Im Übrigen ist das Ablegen und Anbringen individuellen Grabschmucks einschließlich Grablichtern nicht zulässig. Bei Variante b) ist kein Grabschmuck zulässig. Sofern trotzdem Grabschmuck angebracht oder abgelegt wird, ist die Stadt berechtigt diesen entschädigungslos zu entfernen oder entfernen zu lassen.

- (7) In der gesamten Urnen-Gemeinschaftsgrabanlage mit Grabpflege ist keine eigene Bepflanzung zulässig. Sofern trotzdem eine solche Bepflanzung vorgenommen wird, ist die Stadt berechtigt diese entschädigungslos zu entfernen oder entfernen zu lassen.
- (8) Freigewordene Grabstätten in den Urnengemeinschaftsgrabanlagen werden zuerst wieder belegt. Die Vergabe der Gräber erfolgt durch die Friedhofsverwaltung. Es besteht kein Anspruch auf Vergabe eines bestimmten Grabes.

§ 13 b)

Rasenurnengräber

- (1) Auf dem Friedhof stehen als besondere Form einer Urnengemeinschaftsgrabstätte Rasengräber unter einem Baum neben der Leichenhalle zur Verfügung. Die Errichtung eines Grabmals ist in diesem Bereich nicht zulässig. Neben dem Feld wird eine Stele zur Verfügung gestellt, an der einheitliche Schilder mit den Daten der Verstorbenen angebracht werden.
- (2) Die Beisetzung erfolgt ausschließlich in Biournen. Schmu ckurnen bzw. Überurnen sind nicht zulässig. Umbettungen sind bei Biournen nicht möglich.
- (3) Das Nutzungsrecht an Rasenurnengräbern wird auf die Dauer von 15 Jahren verliehen. Das Nutzungsrecht kann auf Antrag nochmals um bis zu 15 Jahre verlängert werden. Die Gesamtruhezeit ab dem Tag der Beisetzung darf 30 Jahre nicht überschreiten.
Die Vergabe der Gräber erfolgt durch die Friedhofsverwaltung. Es besteht kein Anspruch auf Vergabe eines bestimmten Grabes.
- (4) Die Gestaltung und das Anbringen der Grabstele sowie der Schilder darauf erfolgt ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung. Das Ablegen von Blumen, Pflanzschalen und sonstigen floristischen Gebinden, Grablichtern und Grablaternen sowie von sonstigem jeglichem Grab schmuck ist nicht gestattet.
Sofern trotzdem Grabschmuck angebracht oder abgelegt wird, ist die Stadt berechtigt diesen entschädigungslos zu entfernen oder entfernen zu lassen.

Artikel 3

In § 15 wird am Ende folgender Satz eingefügt:
„Es ist wünschenswert, dass Grabmale, Einfassungen oder sonstige Grabausstattungen eingebracht werden, die nachweislich in der gesamten Wertschöpfungskette ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne der ILO-Konvention 182 hergestellt worden sind.“

Artikel 4

Nach § 15 wird folgender Paragraphen eingefügt:

§ 15 a)

Grabmäler in der Urnen-Gemeinschaftsgrabanlage mit Grabpflege

- (1) In der Urnen-Gemeinschaftsgrabanlage mit Grabpflege nach § 13a sind nur in den Bereichen 1 und 2 Grabmäler zulässig. Hierfür sind bereits Fundamente vorhanden, die bei der Aufstellung der Grabmale zu verwenden sind.
- (2) Das Grabmal soll Auskunft über Namen und Sterbejahr geben.
- (3) Es sind nur stehende, einteilige Natursteine ohne Sockel zulässig. Kissensteine sind nicht zugelassen.
- (4) Die Grabmäler in der Urnen-Gemeinschaftsgrabanlage mit Grabpflege müssen folgende Abmessungen einhalten:

	Breite	Tiefe	Höhe
Mindestabmessungen:	18 cm	14 cm	70 cm
Maximale Abmessungen	28 cm	28 cm	1,10 cm
- (5) Für die Grabmale sind nur Natursteine mit gedeckten Farben zulässig.
Eine Kombination von Stein und Metall ist zulässig.
Die Oberflächen der Steine müssen allseitig steinmetzmäßig bearbeitet sein und dürfen nicht poliert sein. Es ist höchstens ein Mattschliff zulässig. Eine Politur ist nicht zulässig.
- (6) Provisorische Grabzeichen müssen spätestens nach einem Jahr durch dauerhafte ersetzt werden.

§ 15 b)

Besondere Genehmigungspflicht für Grabmäler in der Urnen-Gemeinschaftsgrabanlage mit Grabpflege

- (1) Die Errichtung von Grabmalen in der Urnen-Gemeinschaftsgrabanlage mit Grabpflege bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Stadt.
Ohne Genehmigung sind bis zur Dauer eines Jahres nach der Bestattung oder Beisetzung provisorische Holzkreuze bis max. 1,10 m Höhe zulässig.
- (2) Dem Antrag ist die Zeichnung über den Entwurf des Grabmals im Maßstab 1:10 zweifach beizufügen. Dabei ist das zu verwendende Material, seine Bearbeitung, der Inhalt und die Anordnung der Schrift, der Ornamente und Symbole anzugeben.
Soweit erforderlich, kann die Stadt Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung und der Form verlangen. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells oder das Aufstellen einer Attrappe auf der Grabstätte verlangt werden.
- (3) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal nicht innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Genehmigung errichtet worden ist.

Artikel 5 Inkrafttreten

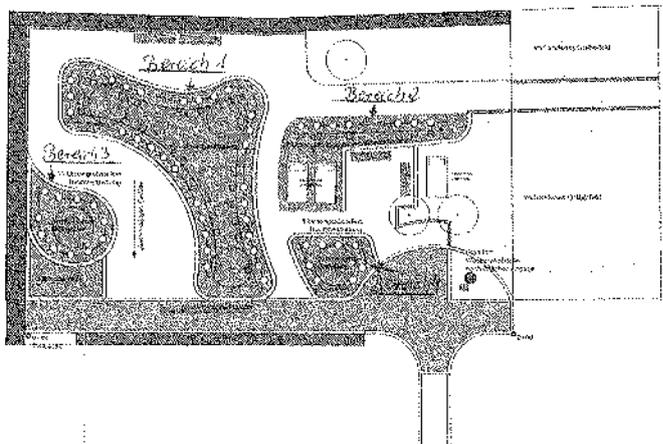
Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Wiesensteig, den 01. Oktober 2019
Ausgefertigt:

gez.
Tritschler
- Bürgermeister -

Hinweise:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntgabe dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Plan zu § 13 a) der Friedhofssatzung



Stadt Wiesensteig Landkreis Göppingen

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen
- Bestattungsgebührenordnung -
Aufgrund des Bestattungsgesetzes in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes

für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 30.09.2019 folgende Satzung zur Änderung der Bestattungsgebührenordnung, zuletzt geändert am 11.04.2011, beschlossen:

Artikel 1

Die Anlage zur Bestattungsgebührenordnung, das Gebührenverzeichnis, erhält folgende Fassung:

I. Verwaltungsgebühren

1. Grabmalgebühren

- | | |
|---|---------|
| a) für die Genehmigung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmals | 45,00 € |
| b) für die Genehmigung zur Ausgrabung von Leichen und Gebeinen | 80,00 € |
| 2. Zulassungsgebühren für gewerbliche Tätigkeiten Grabmalhersteller | |
| a) für die Zulassung zur Errichtung und Unterhaltung von Grabdenkmälern oder sonstigen baulichen Anlagen von Geschäftsinhabern und freiberuflich Tätigen für eine befristete Dauererlaubnis (5 Jahre) | 50,00 € |
| b) für eine Zulassung im Einzelfall | 10,00 € |

II. Benutzungsgebühren

1. Grabnutzungsgebühren

- | | |
|--|------------|
| a) Reihengrab für Verstorbene vom vollendeten 10. Lebensjahr | 1.600,00 € |
| b) Reihengrab für Verstorbene bis zum vollendeten 10. Lebensjahr | 300,00 € |
| c) Urneneinzelreihengrab | 900,00 € |
| d) Doppelgrab | 4.800,00 € |
| e) Verlängerung Nutzungsrecht Doppelgrab p.A. | 120,00 € |
| f) Urnendoppelwahlgrab | 2.000,00 € |
| g) Verlängerung Nutzungsrecht Urnendoppelwahlgrab p.A. | 100,00 € |
| h) Urnenröhrendoppelgrab | 1.500,00 € |
| i) Verlängerung Nutzungsrecht Urnenröhrendoppelgrab | 100,00 € |
| j) Baumgrab | 600,00 € |
| 2. Benutzungsgebühr für die Leichenhalle | 200,00 € |
| 3. Reinigung, Desinfektion der Leichenhalle | 20,00 € |

III. Bestattungsgebühren

- | | |
|--|----------------------------|
| 1. Verwaltungsgemeinkosten | 300,00 € |
| 2. Grabherstellungsgebühr für Erdgrab | nach tatsächlichem Aufwand |
| 3. Grabherstellungsgebühr für Urnengrab | 100,00 € |
| 4. Gedenktafel im Urnengemeinschaftsfeld | nach tatsächlichem Aufwand |

IV. Grabeinfassungen

- | | |
|---------------|----------|
| 1. Doppelgrab | 210,00 € |
| 2. Einzelgrab | 156,00 € |
| 3. Urnengrab | 132,00 € |

V. Sonstige Leistungen

- | | |
|--|----------|
| 1. Kosten für die Ausgrabung zur Sektion einschli. Wiederbeisetzung in demselben Grab bzw. Ausgrabung zur Überführung auf einen anderen Friedhof (Ohne Entfernen Wiederanbringen des Grabmals) | 600,00 € |
| 2. Sammeln der Gebeine, deren Umbettung in ein bereits vorhandenes Grab (nur anlässlich der Wiederbelegung) | 120,00 € |
| 3. Umbettung einer Leiche im selben Friedhof ohne Anfertigen eines neuen Grabs | 720,00 € |

Artikel 2

Die Satzungsänderung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Wiesensteig geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:

Wiesensteig, den 01.10.2019

gez.

Gebhard Tritschler

Bürgermeister



schloss wiesensteig

Kabarett & Kulinarisches

Schwäbisch-magisches Kabarett mit Karl-Heinz Dünnbier

„Bauklötze staunen“ – unter diesem Titel zündet Karl-Heinz Dünnbier ein wahres Pointenfeuerwerk.

Ein zauberhaftes Stück mit einem hochenergetischen und charismatischen Vollblutkomödianten. Wenn Peter Leonhard in die Rolle des Varietéhausmeisters Karl-Heinz Dünnbier schlüpft und der Glitzerwelt schwäbisch wie weltmännisch nachspürt, dann wird er ganz gewiss auch fündig. Als einfallsreicher Kabarettist, zungenflinker Mundartdichter und zaubernder Entertainer verblüfft er auf grandiose Art und Weise. Unaufdringlich und charmant zum einen, urig, geistreich und vor allem witzig zum anderen.

Schwäbisches Kabarett gepaart mit Zauberkunst höchster Güte, das ist Karl-Heinz Dünnbier!

Erleben Sie einen schwäbisch-magischen Abend im Ambiente des urigen Kreuzgewölbesaals des Residenzschlosses Wiesensteig. Stärken Sie sich zu Beginn des Abends mit einem kleinen Sूपple, um nach dem ersten Angriff auf Ihre Lachmuskeln mit überbackenen Maultaschen und Feldsalat verwöhnt zu werden.

Samstag, 26.10.2019, um 18.30 Uhr

Schloss Wiesensteig, Hauptstraße 51, in 73349 Wiesensteig
Eintritt: 25 Euro im Vorverkauf, Anmeldung erforderlich
Suppe und Hauptgang im Preis enthalten
Kartenverkauf:

Rathaus Wiesensteig, Tel. 07335/9620-0, info@wiesensteig.de
Schreibwaren Zimmermann, Tel. 07335/5266

Tourist-Information Göppingen, Tel. 07161/650-292

Müllabfuhr

Freitag, 11. Oktober/14-tägig und 4-wöchentlich

Gelbe Säcke

Montag, 14. Oktober 2019

Bioabfall

Mittwoch, 9. Oktober 2019

Grünmassesammlung

Mittwoch, 16. Oktober 2019

Öffnungszeiten Grünmüllplatz Bad Ditzenbach-Gosbach ab 2019

April bis Oktober

Dienstag und Donnerstag, 14.00 bis 18.00 Uhr
Samstag, 13.00 bis 18.00 Uhr

November

Dienstag und Donnerstag, 14.00 bis 17.00 Uhr
Samstag, 13.00 bis 17.00 Uhr

Dezember bis 14. Februar

Samstag, 12.00 bis 16.00 Uhr